Stellungnahme des NABU zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Seit 1899 setzt sich der NABU für eine lebendige, artenreiche und widerstandsfähige Natur ein. Natur- und Artenschutz bedeutet dabei auch, die Konflikte und Ursachen für die schlechte Entwicklung einzelner Arten sowie Ökosystemen als Ganzen zu identifizieren und diese Treiber gezielt zu bekämpfen. Der NABU tritt dabei insbesondere dafür ein, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ausreichend Berücksichtigung finden und genügend Naturräume verbleiben, um der Biodiversitätskrise und dem Artensterben Einhalt zu gebieten.

In diesem Zusammenhang ist das Verfahrensrecht, das die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltverbände an Planungs- und Genehmigungsverfahren ermöglicht, von essenzieller Bedeutung. Eine effektive Beteiligung kann zur Beschleunigung von Vorhaben beitragen. Eine qualitativ hochwertige Beteiligung, bei der es zum Austausch und zur Erörterung wichtiger Aspekte kommt, kann Planung zudem verbessern und dazu beitragen, dass relevante Belange ermittelt und sinnvoll gegeneinander abgewogen werden und dass so möglichst konfliktarme Standorte für Vorhaben ausgewählt werden, sodass diese zügig umgesetzt werden können.

Der vorliegende *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen* (im Folgenden Entwurf genannt) ist Teil des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung. Diese soll durch die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall, die Beseitigung von Redundanzen bei Änderung von Planentwürfen und die Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne erreicht werden.

Zu dem konkreten Gesetz nimmt der NABU wie folgt Stellung:

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle
Daniel Rieger,
Fachbereichsleiter
Klima- und Umweltpolitik/
Mitglied der Geschäftsleitung

Daniel.Rieger@NABU.de

Lobbyregisternummer: R001667

Berlin, 11. November 2022

Digitalisierung für mehr Transparenz und Akzeptanz

Insgesamt begrüßt der NABU die Digitalisierung der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanung. Dieser Schritt entspricht den gegebenen technischen Möglichkeiten und kann die Beteiligung erleichtern und damit die Transparenz und Akzeptanz für Planungen erhöhen.

Der NABU hält es zudem für richtig und wichtig, **neben den digitalen Beteiligungsmöglichkeiten auch andere Möglichkeiten der Beteiligung** vorzusehen: Nicht alle Menschen haben Zugang zu digitalen Kommunikationsmitteln. So kann es für ältere Bürgerinnen und Bürger durchaus schwierig sein, sich auf digitalem Wege zu informieren und Stellungnahmen abzugeben. Zudem kann es für Privatpersonen unmöglich sein, die oft umfangreichen Unterlagen, die – insbesondere im Planungsrecht – auch großformatiges Kartenmaterial umfassen können, in geeigneter Weise am heimischen PC darzustellen, zu sichten und zu bewerten. In jedem Fall muss daher darauf geachtet werden, dass die Zugänglichkeit der Unterlagen für alle Betroffenen und Interessierten gewahrt bleibt und gesetzlich abgesichert wird. Dies wird durch § 3 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfes sichergestellt, der vorsieht, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen sind und dass in der Bekanntmachung auch auf diese Zugangsmöglichkeiten sowie darauf, dass Stellungnahmen in begründeten Fällen auch auf anderem als elektronischem Weg übermittelt werden können, hinzuweisen ist.

Ergänzend wäre es wichtig, in § 3 Abs. 2 Satz 8 des Entwurfes zu regeln, dass das **Ergebnis nach Prüfung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen** nicht allein elektronisch, sondern **auch auf anderem Wege übermittelt** werden kann, wenn dies erforderlich ist. Andernfalls wäre die Beteiligung derer, die nicht über technische Mittel verfügen unvollständig, da es ihnen nicht möglich wäre, nachzuvollziehen, inwiefern ihre Stellungnahmen berücksichtigt wurden.

Ergänzend sei angemerkt, dass es erforderlich ist, die Digitalisierung des Verfahrens so zu gestalten, dass die Unterlagen auch wirklich im Internet auffindbar sind. Es sollte daher darauf Wert gelegt werden, dass Pläne auf **zentralen**, **landeseigenen Seiten** hochgeladen werden und dass Such- und Kartenfunktionen – auch unter Einbeziehung grenznaher Planungen – vorhanden sind.

Aktive Benachrichtigung der Umweltverbände über Veröffentlichungen

Um bereits auf Ebene der Bauleitplanung mögliche Konflikte mit Umwelt und Natur ermitteln und entsprechende Belange sinnvoll und in Übereinstimmung mit § 1a BauGB berücksichtigen zu können, fordert der NABU eine Ergänzung des § 3 Abs. 2 Satz 7 des Entwurfes: Hier sollten nicht nur Behörden und Träger öffentlicher Belange aktiv von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt werden – gleiches sollte für die von den Bundesländern oder vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen gelten. Diese lässt sich technisch leicht einrichten. Eine entsprechende Ergänzung könnte wie folgt lauten:

> *"Die in dem jeweiligen Bundesland vom Land sowie die vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen werden mittels E-Mail von der Veröffentlichung benachrichtigt. Die Benachrichtigung erfolgt über die allgemeine E-Mail-Adresse der Verbände. Die Verbände*

> *können dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und den Umweltministerien der Länder eine spezielle E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen mitteilen, die zwei Wochen ab dieser Mitteilung für Benachrichtigungen über Veröffentlichungen verwendet werden müssen."*

Ein derartiger Hinweis ermöglicht es den – meist ehrenamtlich – in den Naturschutzvereinigungen Tätigen, rechtzeitig von Bauleitplanungen Kenntnis zu erhalten. So können diese die Behörden in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen, wie es beispielsweise in § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG vorgesehen ist, und so zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Dies entspräche zudem der Vereinbarung des Koalitionsvertrages, in dem es heißt:

> *„Um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, werden wir eine frühestmögliche und intensive Öffentlichkeitsbeteiligung einführen."*

Durch die aktive Benachrichtigung kann die Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen auf der frühen Ebene der Bauleitplanung sichergestellt werden. So könnten ihre Expertise und ihre Kenntnisse von Umwelt und Umgebung sinnvoll – und zu einem Zeitpunkt, zu dem noch alternative, planerische Ausweisungen möglich sind – in die Planung einbezogen werden.

Alternativ bestünde – unabhängig vom vorliegenden Gesetzesentwurf – auch die Möglichkeit die anerkannten Naturschutzvereinigungen wie Träger öffentlicher Belange zu behandeln und so ihr Mitwirken abzusichern.

Übermittlung des Bauleitplanentwurfes und der Begründung in Papierform

§ 4a Abs. 4 Satz 3 BauGB in der geltenden Fassung sieht vor, dass Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die Übermittlung des Bauleitplanentwurfes und der Begründung in Papierform verlangen können. Dies gilt derzeit insbesondere für den Fall, dass sich Entwürfe von Bauleitplänen nur im Originalmaßstab bewerten lassen. Diese Möglichkeit soll gemäß Artikel 1 Nr. 3 c) künftig entfallen. Wir regen an, diese im Sinne eines effektiven und schnellen Verfahrens beizubehalten. Mit Blick auf die bezweckte Planungsbeschleunigungen sollten derartige Erleichterungen für die zu Beteiligenden, die eine beschleunigte Bearbeitung absichern können, nicht leichtfertig gestrichen werden, weil sie nicht ins Konzept „Digitalisierung" passen.

Der NABU fordert zudem, die Möglichkeit der Übersendung in begründeten Fällen auch für anerkannte Naturschutzvereinigungen einzuführen. So lässt sich ihre effektive Mitarbeit sicherstellen.

Beibehalten des Ermessens hinsichtlich der Beteiligung bei Planänderungen oder -ergänzungen

§ 4a Abs. 3 des Entwurfes sieht vor, dass durch die zuständigen Behörden bestimmt werden **soll**, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange beschränkt werden soll, wenn durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Hier fordert der NABU, **das Ermessen der Behörde beizubehalten**. Schon nach dem alten Wortlaut, war es grundsätzlich möglich, die Beteiligung zu beschränken, sofern dies sinnvoll war. Eine weitere Vorprägung des Ermessens ist nicht ratsam und auch nicht erforderlich, weil auch hier gilt: Je umfassender die Beteiligungsmöglichkeiten sind, desto eher können Konflikte erkannt und gelöst werden.

Fazit

Der NABU erkennt an, dass Planungsverfahren häufig viel Zeit in Anspruch nehmen und daher Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Vorhaben – nach einer ordnungsgemäßen Prüfung – zeitnäher zulassen zu können. Die Digitalisierung von Verfahrensschritten im Sinne des vorliegenden Entwurfes kann dazu beitragen. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung darf jedoch nicht zum Selbstzweck werden. Der NABU fordert daher, Planung – insbesondere durch effektive Öffentlichkeitsbeteiligung – zu verbessern und so weniger fehleranfällig zu machen, um dadurch die gewünschte Beschleunigung zu erreichen. Der NABU lehnt es dabei ab, Abstriche bei Beteiligungsverfahren zu machen, die für die Entscheidung auf der jeweiligen Planungsebene maßgeblich sind. Ein solcher Schritt würde die Gefahr bergen, dass Konflikte nicht frühzeitig erkannt und gelöst werden können, weil die Prüfschärfe nicht hoch genug ist.[1] Im Ergebnis dauern die Verfahren so deutlich länger.

Zu unseren Anmerkungen stehen wird selbstverständlich für einen Austausch zur Verfügung.

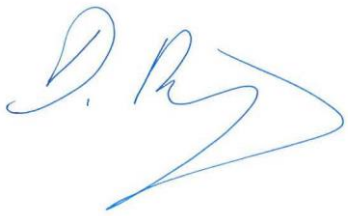

Daniel Rieger, Fachbereichsleiter Klima- und Umweltpolitik, Mitglied der Geschäftsleitung,
11. November 2022

[1] Vgl. die Handlungsempfehlung des DNR zu Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung vom 23. März 2022, abrufbar unter https://backend.dnr.de/sites/default/files/2022-03/2022-03-23-Handlungsempfehlungen-Umweltverbaende-Planungsbeschleunigung.pdf